

berechnet. Pfleger und Pflegerinnen, welche nicht mit aufgenommen sind, sondern sich nur mit beköstigen lassen wollen, zahlen in der I. Klasse täglich 2,00 M.
in der II. " " 1,50 "

III. Verpflegungsklasse.

Der tägliche Verpflegungssatz beträgt:

- a) für einheimische Kranke, sowie für hierorts wohnende Mitglieder hiesiger Krankenkassen oder auswärtiger Krankenkassen, welche hier Zahlstellen haben 2,00 M.
b) für auswärtige Kranke 3,00 "
Kinder unter 14 Jahren zahlen drei Viertel der Sätze zu a und b.
Das Abonnement für das häusliche Dienstpersonal beträgt in dieser Abteilung vom 1. 4. 1905 ab jährlich 4,00 "
Für Benutzung der medico-mechanischen Apparate oder hydrotherapeutischen Einrichtungen ist für jedesmaligen Gebrauch zu zahlen:
Von Kranken in der Anstalt 0,50 "
Für beide Einrichtungen hintereinander 1,00 "
Von Kranken, die nicht in der Anstalt aufgenommen sind 1,50 "
Für beide Einrichtungen hintereinander 3,00 "
Für das abonnierte Dienstpersonal fallen diese besonderen Zahlungen fort. In der III. Klasse sind besondere vom Kranken gestellte Pfleger und Pflegerinnen nicht zulässig.

B. Für kranke Säuglinge ist nichts zu bezahlen, sofern für die Mutter, die mit in das Krankenhaus aufgenommen ist, der volle Verpflegungssatz der betreffenden Klasse gezahlt wird.

Für den Gebrauch des Röntgen-Apparates haben die Kranken der I. und II. Klasse, sowie auch der III. Klasse, wenn die Behandlung nicht auf Kosten des Ortsarmenverbandes Görlitz erfolgt, zu entrichten:

- Für Durchleuchtung mit Aufnahme
a) der Hand, des Armes, des Fußes, der Unterschenkel, einschließlich Bild 5,00 M.
b) des Kopfes, der Achselgegend, des Oberschenkels, Knies, einschließlich Bild 10,00 "
c) des Brustkorbes, Bauches, Beckens, einschließlich Bild 15,00 "
Für Kranke außerhalb der Krankenanstalt betragen die Sätze
zu a . . . 10,00 M., zu b . . . 15,00 M., zu c . . . 25,00 M.

Aufnahmestunden: Vormittags 9—12 Uhr, nachmittags 3—5 Uhr.

Bei Unglücksfällen und Diphtherie-Erkrankungen findet die Aufnahme jederzeit statt.

Besuchsstunden: Sonntag und Mittwoch nachmittag 3—4 Uhr.

Görlitz, den 20. Februar 1905.

Der Magistrat.

Auszug aus der Polizei-Verordnung betreffend Regelung des Dienstmannsgewerbes.

§ 6. Jeder auf einem Standplatze sich aufhaltende Dienstmann ist verpflichtet, die in der Taxe angegebenen Dienste persönlich zu übernehmen und auf dem kürzesten Wege pünktlich und sorgfältig auszuführen, falls er nicht durch einen bereits übernommenen anderweitigen Auftrag oder sonstige dringende Gründe behindert ist und sich darüber ausweisen kann. Kann ein übernommener Auftrag aus besonderen Gründen von ihm nicht persönlich ausgeführt werden, so muß er für Stellvertretung sorgen. Laufen Aufträge dem Anstande oder den guten Sitten zuwider oder sind sie geeignet, einer strafbaren Handlung Vorschub zu leisten, so dürfen sie nicht ausgeführt werden. Unbestellbare Gegenstände sind dem Auftraggeber zurückzugeben oder, falls der Auftraggeber nicht mehr ermittelt werden kann, binnen 24 Stunden bei der Polizeiverwaltung abzugeben.

§ 7. Die Dienstmänner sind verpflichtet, die in der als Anlage nachfolgenden Taxe angegebenen Dienste für den tarifmäßigen Preis auszuführen; darüber hinaus dürfen sie keine Bezahlung auch nicht als Trinkgeld fordern. Etwaige im Tarif nicht vorgesehene Dienstleistungen unterliegen freier Vereinbarung. Bei dem Mangel einer solchen ist die Vergütung nach Verhältnis und Anleitung der Taxe zu berechnen, der Dienstmann muß jedoch vor Übernahme eines solchen Auftrages auf das Fehlen einer Taxe aufmerksam machen.

Unter Umständen, besonders wenn das Wiedertreffen des Auftraggebers nicht gesichert erscheint, ist der Dienstmann berechtigt, Vorausbezahlung zu verlangen, soweit sich der Preis im voraus berechnen läßt, andernfalls bis zur Höhe des Mindestpreises. Er ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die Polizeiverordnung und die Taxe vorzulegen und als Quittung für erhaltene Bezahlung von den auf seine Nummer lautenden Marken solche in Höhe des erhaltenen Betrages auszuhändigen.

Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung unterliegen, vorbehaltlich des Rechtsweges, der Entscheidung durch die Polizeiverwaltung.

Görlitz, den 8. Februar 1907.

Die Polizei-Verwaltung.

Snay.